



Senatsverwaltung für Inneres und Sport,
Sportforum Berlin Weißenseer Weg 53, 13053
Berlin

An alle ansässigen Sportorganisationen

Max-Schmeling-Halle

Nebenhallen, Krafraum, Gymnastikraum,
Tanzräume, Jugendmehrzweckraum

Velodrom

Arena, Krafraum, Ergoraum, Gymnastikraum

Geschäftszeichen (bitte
angeben)

IV B 23

Frau Lange

Tel. +49 30 9717 - 2208

Marlies.Lange@seninnds.b
erlin.de

elektronische

Zugangsöffnung gemäß §
3a Absatz 1 VwVfG

Dienstgebäude

Weißenseer Weg 53,
13053 Berlin

12.11.2021

**Veränderungen der Infektionsschutzmaßnahmen ab Montag, den 15.11.2021 mit
Auswirkungen auf den Sport**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Berliner Senat hat die 10. Änderung der Dritten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
beschlossen, die ab Montag, den 15.11.2021, gilt.

Hauptsächlich wurde die sogenannte 2G-Regelung eingeführt.

Personen, die unter die 2G-Regelung fallen, müssen

- a) nachweislich vollständig gegen COVID-19 geimpft sein (seit der letzten notwendigen
Impfung sind mindestens 14 Tage vergangen) oder
- b) nachweislich von einer COVID-19-Erkrankung genesen sein (mindestens 28 Tage und
höchstens 6 Monate nach einem positiven PCR-Testergebnis).

Seite 1 von 3

Unter die 2G-Regelung fallen außerdem:

- c) Personen unter 18 Jahren, die einen eigenen negativen Test nachweisen können (POC-Test nicht älter als 24 Stunden alt, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) und
- d) Personen, die mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen können, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden UND einen eigenen negativen Test nachweisen können (PCR-Test nicht älter als 48 Stunden).

Alle Personen unter 18 Jahren, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden, benötigen keinen zusätzlichen Test, **die Vorlage des Schülersausweises ist hier als Nachweis ausreichend**. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind auch unter der 2G-Regelung weiterhin von der Testpflicht ausgenommen.

Sport in Sporthallen

Für den Sport in **Sporthallen** gilt die **2G-Regelung beim Trainingsbetrieb**.

Die Teilnahme am Training in Hallen ist also **nur für Personen** erlaubt, die die unter die oben beschriebenen 2G-Regelung fallen.

Ausgenommen von der 2G-Regelung in Sporthallen sind

- a) ärztlich verordneter Rehabilitationssport oder ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen bis höchstens 10 Personen zuzüglich einer übungsleitenden Person durchführen,
- b) Nutzungsgruppen von höchstens 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren in einer festen Gruppe zuzüglich genau einer betreuenden Person (es dürfen sich sonst keine weiteren Personen in der Halle aufhalten),
- c) Bundes- und Landeskadersporttreibenden,
- d) Sporttreibende im Bereich der beruflichen Bildung (diese müssen aber einen Test nachweisen).

Das bedeutet, dass **alle sonstigen Anwesenden** in der Sporthalle (Übungsleitende, Betreuende, Sporttreibende, Zuschauende) ohne Ausnahme den 2G-Regeln unterliegen. Der Nachweis muss **bei Betreten** der Sporthalle erbracht werden. Kann eine Person einen 2G-Nachweis nicht erbringen, ist dieser Person der Zutritt zur Sporthalle zu verwehren. Die Zugangskontrolle muss durch die Veranstaltenden, bspw. die Vereine, erfolgen.

Die Auswirkungen der 2G-Regelung sind:

- der Mindestabstand muss nicht mehr eingehalten werden
- die Maskenpflicht außerhalb der Sportausübung bleibt wie bisher bestehen.

Wettkämpfe in Sporthallen

Die Durchführung von Wettkämpfen in Hallen kann unter den oben beschriebenen 2G-Regelung erfolgen, ansonsten gilt die 3G-Regelung und ist vorab mit dem Betreiber der Sportanlage (Velomax) im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes abzustimmen.

Für die Einhaltung dieser Regelungen sind die Vereine bzw. Veranstaltenden zuständig und es muss nach wie vor eine Anwesenheitsdokumentation geführt werden.

Zur Beantwortung von diesbezüglichen Fragen steht Ihnen meine Mitarbeiterin Frau Lange (97172208) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Krüger